

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 20), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2009, S.595), zuletzt geändert am 14.10.2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S.778). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Didaktikforschung (ZLD)“ durch die Worte „Bildungsforschung (ZLB)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 erhält die Liste der Wahlpflichtmodule folgende Fassung:
„Wahlpflichtmodule sind
 - WPM Praktische Übungen zur PI (3 LP)
 - Wahlvertiefungsfach 1 (6 LP)
 - Wahlvertiefungsfach 2 (6 LP)
 - WPM Seminar (3 LP)
 - Projektarbeit (5 LP)“
3. In § 14 wird in den Absätzen 2, 3, 5, 7 und 8 die Abkürzung „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.
4. In § 17 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 358), geändert durch erste Änderung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 243). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte, Exkursionen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums Informatik (93 LP), Module zur Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen (42 LP) und Module zur Vermittlung übergreifender Inhalte (33 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.

(3) Die Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Rahmen von Pflichtmodulen.

(4) Das Fachstudium Informatik besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 51 LP. Ab dem dritten Semester können Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Theoretischen Informatik/Algorithmik, der Informations- und Softwaresysteme, der intelligenten informationsverarbeitenden Systeme sowie zu parallelem Rechnen gewählt werden.